

Grußworte

Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Christian Lange, MdB

Der Deutsche Finanzgerichtstag ist seit langem ein wichtiges Forum, um sich über steuerrechtliche und steuerpolitische Fragestellungen auszutauschen. Die Tagungsbände der Deutschen Finanzgerichtstage vergangener Jahre zeigen, welch' buntes Bouquet an Themen hier die Vertreter aus Wissenschaft, Politik und den anwaltlichen und steuerberatenden Berufen behandelt haben. Häufig geben Sie, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer, von hier aus wichtige Impulse für Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Auch Ihr heutiges Programm ist abwechslungsreich und anspruchsvoll. Ich sehe, dass Sie unter anderem die „Steuerpolitischen Vorhaben der Großen Koalition“ behandeln. Darüber freue ich mich, denn wir haben uns viel vorgenommen und wollen Deutschland voranbringen.

Eines der heftig diskutierten steuerpolitischen Themen der letzten Jahre – auch bedingt durch den ein oder anderen spektakulären Einzelfall – haben wir jetzt mit dem „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ abgearbeitet. Ziel des Anfang des Jahres in Kraft getretenen Gesetzes ist eine noch konsequenteren Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Dazu werden die Voraussetzungen an eine wirkliche Selbstanzeige deutlich verschärft. Wer Steuern hinterzogen hat, soll weiterhin reinen Tisch machen und mit einer Selbstanzeige zur Steuerehrlichkeit zurückkehren können. Allerdings nicht zum Nulltarif und nicht so, dass sich der Steuerbetrug gar am Ende auszahlt.

Ein wichtiger Anstoß für das Gesetzgebungsverfahren ging von den Finanzministern der Länder im Frühjahr 2013 aus. Daraufhin hat eine Arbeitsgruppe intensiv die Selbstanzeigevorschriften evaluiert. Mit guten Gründen hat der Gesetzgeber das Rechtsinstitut der Selbstanzeige erhalten. Denn die Selbstanzeige ist kein steuerstrafrechtlicher „Ablasshandel“ für Wohlhabende. Vielmehr erfüllt die Selbstanzeige eine wichtige Funktion. Sie ermöglicht dem Steuerpflichtigen, seinen steuerrechtlichen Erklärungspflichten wieder nachzukommen, ohne sich zugleich selbst strafrechtlich belasten zu müssen. Eine – jedenfalls ersatzlose – Abschaffung der Selbstanzeige wäre damit schon aus rechtlichen Gründen schwerlich möglich gewesen. Deshalb hat sich auch die Finanzministerkonferenz im Mai 2014

mit großer Mehrheit¹ für den Erhalt der strafbefreienden Selbstanzeige ausgesprochen. Das Bundesministerium der Finanzen hat in enger Abstimmung mit meinem Haus sowie mit den Ländern ein Gesetz entworfen, das von Bundestag und Bundesrat ohne Änderungen verabschiedet wurde. Das ist wahrlich keine Selbstverständlichkeit, sondern sicher Ausdruck des übergreifenden politischen Konsenses.

Das neue Gesetz bringt im Wesentlichen drei Verschärfungen:

- Erstens: Eine wirksame Selbstanzeige setzt künftig voraus, dass der „Hinterzieher“ alle Steuerstraftaten der letzten zehn Jahre offen legt. Bislang mussten in der Selbstanzeige nur Angaben zu den strafrechtlich unverjährten Taten gemacht werden. Da die „einfache“ Steuerhinterziehung nach fünf Jahren verjährt, konnte früher in diesen Fällen die Selbstanzeige entsprechend begrenzt werden. Das ist in Zukunft nicht mehr möglich.
- Zweitens: Die Betragsgrenze für eine Selbstanzeige ohne „Strafzuschlag“ wird von 50 Tausend Euro auf 25 Tausend Euro abgesenkt. Wer mehr als 25 Tausend Euro hinterzogen hat, muss einen Strafzuschlag von jetzt mindestens 10 Prozent entrichten.
- Drittens: Die Strafzuschläge werden erhöht, und zwar gestaffelt nach dem Hinterziehungsbetrag. Bei einem Hinterziehungsbetrag bis zu 100 Tausend Euro muss ein Zuschlag von 10 Prozent gezahlt werden, bei einem Hinterziehungsbetrag bis zu 1 Million Euro 15 Prozent und bei über 1 Million Euro ein Zuschlag von 20 Prozent.

Das Gesetz bringt zudem noch eine weitere Änderung, die nicht unerwähnt bleiben soll. Sie betrifft die Anmeldungen der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer. Diese Steuerarten sind fehleranfällig. Das neue Gesetz greift die Wünsche der Praxis nach einer einfacheren Handhabung auf. Bei den genannten Steuerarten sind Selbstanzeigen nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch dann wirksam, wenn sie nicht alle falschen Angaben sofort berichtigen und es später zu mehrfachen Korrekturen kommt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen mitgeprüft und mitgetragen. Die Verschärfungen werden die Selbstanzeige verteuern und besser dafür sorgen, dass der Ehrliche nicht am Ende der Dumme ist. Sie sind zugleich aber auch maßvoll und bieten weiterhin einen zumutbaren Weg zurück zur Steuerehrlichkeit. Da wir alle jedoch wissen, dass strafrechtliche Verschärfungen allein auf nationaler Ebene nicht ausreichen, ist es nach Auffassung der Bundesregierung unerlässlich, durch mehr Steuertransparenz die illegale Steuervermeidung zu bekämpfen. Erfolgreich können wir hier nur sein, wenn wir international denken und handeln.

¹ 15:1; nur Brandenburg hat für eine ersatzlose Streichung der strafbefreienden Selbstanzeige votiert.

Umso mehr freut es mich, dass Ende Oktober letzten Jahres auf der *Berlin Tax Conference* mehr als 50 Länder richtungsweisend die Weichen im Kampf gegen die Steuerflucht neu gestellt haben.

Der automatische Informationsaustausch wird kommen, wie es bereits der Koalitionsvertrag vorsieht: Alle Finanzinstitute werden ab 2017 die Daten ihrer nicht im Inland ansässigen Bankkunden einmal jährlich erfassen und diese verschlüsselt über die nationalen Finanzbehörden an die Finanzbehörden der Heimatländer der Kunden übermitteln. Die innerstaatliche Umsetzung und die entsprechenden Anwendungsgesetze dazu sind derzeit noch in Vorbereitung. Hinzu kommen die jüngst vom ECOFIN beschlossenen Änderungen der Amtshilferichtlinie.

Wir sind zuversichtlich, mit dem Instrument des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs den vom Fiskus unbemerkt Kapitaltransfer ins Ausland nachhaltig bekämpfen zu können. Dies wird für mehr Transparenz sorgen und dadurch auch für mehr Fairness bei der Finanzierung unseres Gemeinwesens. Wir hoffen natürlich, dass sich weitere Länder anschließen werden. Aber eines möchte ich an dieser Stelle klarstellen: Bis der internationale Informationsaustausch eine gleichmäßige Besteuerung gewährleistet, werde ich den Ankauf von Steuer-CDs politisch unterstützen und für eine Verwertung der damit gewonnenen Erkenntnisse im verfassungs- und verfahrensrechtlich zulässigen Umfang eintreten.

Zugleich versichere ich Ihnen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in diesem Prozess den Datenschutz nicht aus den Augen verlieren wird. Steuerlicher Informationsaustausch einerseits und Datenschutz andererseits müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Das gilt im Übrigen auch für das vom Bundesministerium der Finanzen und den Ländern erarbeitete Konzept zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“. Der Diskussionsentwurf liegt seit Ende November des letzten Jahres vor. Mein Haus wird sich gewiss nicht dem Anliegen verschließen, die Kommunikationsprozesse zwischen dem Bürger und dem Finanzamt neu zu gestalten und mit verstärktem IT-Einsatz die Arbeitsabläufe in steuerlichen Massenverfahren zu optimieren. Aber wir werden darauf achten, dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und hinreichender Datenschutz gewahrt bleiben.

Wie bereits erwähnt, befinden wir uns hier noch am Anfang. Derzeit läuft die Verbändehörung. Neben dem Bund Deutscher Finanzrichter ist auf Anregung meines Hauses auch der „Deutsche Finanzgerichtstag“ in die Abstimmung eingebunden. Dies unterstreicht die Bedeutung des Deutschen Finanzgerichtstages für den rechtspolitischen Diskurs im Allgemeinen und für das BMJV im Besonderen.

Als Thema von dauerhafter Aktualität – auch wenn es nicht als selbstständiger Punkt auf Ihrer heutigen Tagesordnung steht – möchte ich die Schnitt-

stelle zwischen Insolvenz- und Steuerrecht ansprechen. Fachleuten ist bekannt, wie schwierig die Abstimmung zwischen beiden Bereichen ist. Insofern ist es erfreulich, dass die „Kommission zur Harmonisierung von Insolvenz- und Steuerrecht“ sich der Herausforderung einer Harmonisierung gestellt hat. Für die wertvollen Ergebnisse der Kommission danke ich ihrem Vorsitzenden, Herrn Professor Seer, und den Mitgliedern, zu denen auch zwei Richter des Bundesfinanzhofs gehörten.

Als eines von vielen Themen der Kommission möchte ich den sehr praxisrelevanten Bereich der Umsatzsteuer ansprechen.

Aus insolvenzrechtlicher Sicht ist es hier besonders dringend, eine systemgerechte „Abschichtung“ zu erreichen zwischen § 55 Absatz 4 der Insolvenzordnung und der Rechtsprechung des BFH zu Entgelten, die nach Insolvenzeröffnung umsatzsteuerpflichtig vereinnahmt werden. Dabei geht es um die essentielle Frage, ob die Steuerforderung des Fiskus als Masseverbindlichkeit oder lediglich als Insolvenzforderung einzustufen ist. Wie Ihnen bekannt ist, führt eine Einordnung als Insolvenzforderung häufig dazu, dass der Fiskus nahezu leer ausgeht. Für die Finanzverwaltung ist es oftmals unbefriedigend und schwer zu ertragen, lediglich – um es etwas salopp zu formulieren – wie *normale* Insolvenzgläubiger eingestuft zu werden.

Der BFH kommt in seinem Urteil vom Dezember 2010 zur Soll-Besteuerung nach zwei Berichtigungen gemäß § 17 des Umsatzsteuergesetzes zu dem Ergebnis, dass die Umsatzsteuerforderung eine Masseverbindlichkeit darstelle. Dies führt zu einer Verbesserung der Lage des Fiskus. Für dieses Ergebnis gibt es gute Gründe. Die Akzeptanz dieser vom BFH gefundenen Lösung würde hier allerdings durch eine klare und bewusste Entscheidung des Gesetzgebers deutlich erhöht werden.

Das gilt auch für viele andere Bereiche – ich denke nur an die Wirkungen der insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbote. Hier wäre es wünschenswert, die gesetzlichen Vorgaben so klar zu fassen, dass sie für die Praxis leichter handhabbar und für die Rechtsunterworfenen voraussehbarer werden. Das kommt auch ausländischen Investoren zugute und gibt ihnen Sicherheit, wie ihr Investment steuerrechtlich behandelt wird. Die Harmonisierungskommission hat mit ihrem Abschlussbericht hier wichtige Hinweise gegeben, deren Umsetzung weiterer erheblicher Anstrengung bedarf. Insofern ist Herrn Professor Seer uneingeschränkt zuzustimmen, dass wir von einem abgestimmten Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht noch weit entfernt sind.

Sie sehen, das Steuerrecht wird uns alle – und ganz besonders die Finanzgerichtsbarkeit – auch in Zukunft auf Trab halten. Aber zunächst wünsche ich Ihnen für den heutigen Tag interessante und fruchtbare Diskussionen.

Grußwort des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas Kutschaty

Ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung zum diesjährigen Deutschen Finanzgerichtstag und freue mich sehr, Sie als Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem kurzen Grußwort herzlich willkommen zu heißen.

Inzwischen zum 12. Mal seit dem Jahr 2004 öffnet der Deutsche Finanzgerichtstag in Köln seine Pforten für die verschiedenen Akteure der steuerrechtlichen Berufswelt. Man wird mit Fug und Recht behaupten können:

Der Finanzgerichtstag hat – jeweils für Ende Januar – einen bedeutsamen Platz in Ihren Terminkalendern gefunden; er hat sich hervorragend etabliert und sich zu einer gewichtigen Stimme in der steuerrechtlichen sowie steuerpolitischen Diskussion, auch über die Grenzen Deutschlands hinweg, entwickelt – die Anmeldezahlen für die heutige Veranstaltung belegen dies nachdrücklich. Dies liegt ganz sicherlich daran, dass es den Organisatoren – insbesondere Ihnen, Herr Brandt – jedes Jahr aufs Neue gelingt, sowohl durch die Auswahl aktueller Steuerrechtsthemen als auch durch spannende Fachvorträge und Diskussionen einen nachhaltigen Austausch zwischen den Vertretern aller im Steuerrecht tätigen Berufsgruppen zu gewährleisten. Und dies mit dem sicherlich anspruchsvollen Ziel, richtungsweisende Impulse für ein transparentes und verteilungsgerechtes Steuerrecht zu geben.

Transparenz und Verteilungs- bzw. Lastengerechtigkeit sind zwei herausragend wichtige Säulen für ein funktionierendes und zugleich für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbares Steuerrecht. Fehlt es hieran, schwindet die Akzeptanz unserer Steuerrechtsordnung, ebenso das Vertrauen an und in eine Steuergerechtigkeit.

Die Ausweichtendenzen, auf die ich hier nicht näher eingehen möchte und denen man – m. E. völlig zu Recht – nunmehr auch durch eine spürbare Verschärfung der Regeln für eine strafbefreiende Selbstanzeige entgegenzutreten versucht, sind als Negativeffekt allseits bekannt.

Das Generalthema des heutigen Finanzgerichtstags – „Wandel und Konsolidierung im Steuerrecht“ – greift berechtigt die Forderung auf, die Steuerrechtsordnung an klaren, folgerichtigen und sachlich begründeten Verteilungsmaßstäben auszurichten. Der „Wandel“ im Steuerrecht ist gekennzeichnet durch eine kontinuierliche Anpassung der Besteuerungsregelungen und -systeme an gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen. Dieses anlassbezogene Nachjustieren ist auch gut so – denn: Es sichert die steuerliche Belastungsgerechtigkeit. Nur 2 Beispiele möchte ich hierzu

nennen: Zum einen die nunmehr gesetzlich umfassend vollzogene steuerliche Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnernschaften; zum anderen das im November letzten Jahres von 51 Ländern vereinbarte Abkommen zum automatisierten Informationsaustausch in Steuersachen, das als Meilenstein für das Ziel einer besseren Kontrolle von Kapitalabflüssen ins Ausland anzusehen ist und daher einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Vermeidung der Steuerflucht leisten wird. Ob vor diesem Hintergrund in Zukunft noch die spezielle Abgeltungsteuer für Kapitalerträge – auch ein Thema Ihrer heutigen Veranstaltung – Bestand haben muss, wird der weitere steuerpolitische Diskussionsprozess zeigen.

„Wandel und Konsolidierung im Steuerrecht“ betreffen natürlich auch die Finanzgerichtsbarkeit. Gerade wegen der komplexen, sich stetig im Wandel befindlichen Steuerrechtsordnung ist ein effektiver, bürgernaher und natürlich auch zeitnaher Steuerrechtsschutz von immenser Bedeutung. Dieser Aufgabe nimmt sich die Finanzgerichtsbarkeit in beachtenswerter Weise an: Neben der qualitativ hochwertigen Gewährung von Rechtsschutz sind die finanzgerichtlichen Verfahren gekennzeichnet durch eine intensive Kommunikation mit den Beteiligten, sei es durch die zahlreichen Erörterungstermine oder durch zeitnahe schriftliche und telefonische Hinweise zur Sach- und Rechtslage. So kann sich das Verfahren von Beginn an auf die relevanten Streitpunkte konzentrieren und gleitet nicht in „Nebenkriegsschauplätze“ ab.

Zudem kann durch das persönliche Rechtsgespräch mit den Prozessbeteiligten versucht werden, gemeinsam – unter Moderation des Gerichts – eine einvernehmliche Lösung des Rechtsstreits zu erarbeiten. Ferner wird durch die zahlreichen richtungsweisenden Entscheidungen der Finanzgerichte das Massengeschäft der Steuerfestsetzung alltagstauglich gestaltet. Schließlich wirken sowohl die Finanzgerichte und insbesondere auch der Bundesfinanzhof – wie zuletzt eindrucksvoll bestätigt durch die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßig- bzw. -widrigkeit der Erbschaftsteuer – als unverzichtbares Korrektiv zu gesetzgeberischen Entscheidungen.

Der Wandel im Steuerrecht betrifft aber auch die Fallstruktur der finanzgerichtlichen Verfahren. Im Vordergrund stehen heute – vornehmlich bedingt durch die risikoorientierte Arbeitsweise der Finanzämter – komplexe Streitfragen aus dem Unternehmenssteuerrecht sowie ungeklärte Fragen nach Betriebs- oder gar Steuerfahndungsprüfungen. Wurde gegen den Steuerpflichtigen – wie zunehmend feststellbar – ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, hat die Höhe der zutreffenden Steuerschuld zugleich Relevanz für das Ausmaß einer etwaigen strafrechtlichen Sanktion.

Allerdings: Für die vielfältigen Schnittstellen zwischen Steuerfestsetzung und Steuerstrafrecht wird – nicht nur im Zusammenhang mit prominenten

Fällen aus jüngster Zeit – Verbesserungsbedarf geltend gemacht. Hier bleibt aber zunächst einmal der weitere wissenschaftliche Diskurs zu dieser Problematik abzuwarten.

Die großen Herausforderungen können nur durch eine starke und leistungsfähige Justiz bewerkstelligt werden. Wir können stolz sein auf die ausgesprochen hervorragende Kompetenz des Personals, sowohl im richterlichen als auch im Beschäftigtenbereich. Wichtig ist allerdings, diesen hohen Kompetenzgrad auch für die Zukunft zu sichern. Bekanntermaßen konkurriert die Justiz – insbesondere bei Einstellungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich – mit einer Vielzahl von privaten Arbeitgebern um die besten Köpfe. Privatwirtschaftliche Unternehmen – vornehmlich die „großen“ Beratungsgesellschaften – sind in der Lage, dem juristischen Nachwuchs höhere Gehälter zu zahlen als dies die öffentlichen Kassen zulassen.

Allerdings: Pekuniäre Motive dominieren bei der Berufswahl nicht ausschließlich! Es stimmt mich hoffnungsvoll, wenn Bewerberinnen und Bewerber nach wie vor elementar wichtige Aspekte wie eigenverantwortliches, im Mittelpunkt des Geschehens agierendes, frei von Interessenbindungen geleitetes und unabhängiges Arbeiten, für eine Auswahlentscheidung zu Gunsten der Justiz in den Vordergrund stellen. Gleiches gilt für die immer wichtiger werdende Möglichkeit, berufliche und familiäre Verpflichtungen miteinander vereinbaren zu können.

Dennoch: Im Wettbewerb um die Gewinnung der Besten wird für die Justiz eine langfristig ausgerichtete Personalakquise erforderlich sein. Ich freue mich, dass die nordrhein-westfälischen Gerichte und Staatsanwaltschaften diesen Weg mitgehen und entsprechend des Personalentwicklungskonzepts der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits sehr frühzeitig Maßnahmen zu einer Personalgewinnung ergreifen, so z. B. durch intensive Referendar- und Praktikantenbetreuungen, nachhaltige Perspektivgespräche oder auch die Teilnahme an Berufsmessen. Vielversprechend bei der Suche des „Personals von morgen und übermorgen“ ist zudem ein Ausbau der Kontakte zu den Universitäts-Lehrstühlen. Bei den drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichten weiß ich auch diese Formen des Personalmarketings in den besten Händen.

Wichtig ist mir hierbei auch Folgendes: Insbesondere diejenigen, die sich zunächst für einen Berufseinstieg außerhalb der Justiz – z. B. in der beratenden Tätigkeit – entschieden haben, sollten im Hinblick auf einen späteren Wechselwunsch im Blick gehalten werden. Ich begrüße deshalb die Praxis der Finanzgerichte, die ihren richterlichen Nachwuchs regelmäßig aus anderen juristischen Berufen gewinnen, so z. B. aus der Anwalt- und Beraterschaft, der Finanzverwaltung oder aus einer anderen Gerichtsbarkeit. Dies schärft die Sinne für die Interessen der Prozessbeteiligten und gewährleistet – insbesondere bei unterschiedlichen Vorberufserfahrungen der Richterschaft – einen umfassenden, von mehreren Blickwinkeln zu vollziehen-

den Gedankenaustausch im Spruchkörper. Auch dieser Aspekt wahrt die hohen Rechtsprechungsstandards der Finanzgerichtsbarkeit.

Ein Wandel – um beim Generalthema des heutigen Tages zu bleiben – vollzieht sich nicht nur im materiellen Steuerrecht, sondern ebenso im Besteuerungsverfahren. Im November letzten Jahres hat das Bundesfinanzministerium einen Diskussionsentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens veröffentlicht. Kernziel des Reformvorhabens ist es, Kommunikationsprozesse und Arbeitsabläufe mit Hilfe eines verstärkten IT-Einsatzes strukturell neu zu gestalten. Hierbei soll u. a. der zügige Datenaustausch zwischen Steuerbürger und Finanzverwaltung gefördert werden, insbesondere durch den Ausbau der Abgabe elektronischer Steuererklärungen sowie die elektronische Bekanntgabe der Steuerbescheide.

Der Aufbruch in die digitale Zukunft betrifft – natürlich – auch die Justiz. Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs aus dem Jahr 2013, sind die Gerichte verpflichtet, ab dem 1.1.2018 elektronische Verfahrenseingänge anzunehmen. Spätestens ab dem 1.1.2022 müssen dann die „professionellen Kunden der Justiz“, insbesondere die Rechtsanwalt- und Beraterschaft sowie die beteiligten Behörden, ausschließlich auf elektronischem Wege mit den Gerichten kommunizieren.

Mit anderen Worten: Die traditionelle Papierakte wird durch die elektronische Akte ersetzt – ein Paradigmenwechsel, der die bisherigen Arbeitsabläufe gravierend ändern wird. Ich verstehe dies als große Chance: Denn zum einen werden wir auf diesem Wege die Justiz noch moderner, effektiver und bürgerfreundlicher machen, zum anderen können wir – dessen bin ich mir sicher – durch den Mobilitätsgewinn zugleich erreichen, die Arbeitsbedingungen im Sinne einer noch besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu optimieren.

Die Finanzgerichtsbarkeit ist hier schon auf einem guten Weg: Denn bereits seit geraumer Zeit wird bei den drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichten die Prozessakte insoweit als eine Art elektronische Zweitakte geführt, als die Schriftsätze der Beteiligten auch elektronisch werden und der Gegenseite per Computerfax übersendet werden. Dies ist ressourcenschonend und erspart die Zeiten für postalische Übermittlungswege. Die positiven Erfahrungen mit dieser „elektronischen Akte light“ wird die Finanzgerichtsbarkeit – insbesondere was die Arbeitsabläufe und die Motivation zum Beschreiten neuer Wege betrifft – sicherlich ganz besonders befähigen, die großen Herausforderungen des Digitalisierungsprozesses zu meistern. Dazu gehört sicherlich auch die erforderliche Migration der ebenfalls elektronisch geführten Akten der beklagten Finanzbehörde.

Ich wünsche Ihnen und dem Finanzgerichtstag für seine 12. Auflage einen spannenden und insbesondere ertragreichen Tagungsverlauf und hoffe, dass die Vorträge und Fachdiskussionen zielführende Erkenntnisse für „einen Wandel und eine Konsolidierung im Steuerrecht“ hervorbringen.

Grußwort des Präsidenten des Bundesfinanzhofs

Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff

Wandel und Konsolidierung

Dieses Jahr steht der Finanzgerichtstag unter dem Motto „Wandel und Konsolidierung im Steuerrecht“. Das Thema ist vom Präsidium des Finanzgerichtstags klug gewählt. Denn beide Begriffe stehen in einem Zusammenhang. Das Steuerrecht ist kein statisches Recht. Es muss in seiner konkreten Ausgestaltung den Anforderungen unserer modernen Gesellschaft und unseren internationalen Handelsbeziehungen in einer zunehmend globalisierten Welt gerecht werden. Gleichzeitig muss das Steuerrecht für verlässliche Steuereinnahmen sorgen. Wenn gesellschaftliche oder wirtschaftliche Entwicklungen es erfordern, muss daher das Steuerrecht angemessen fortentwickelt werden.

Die demografische Entwicklung der Gesellschaft, die zunehmend globalisierten Wirtschaftsaktivitäten und die veränderten technischen Rahmenbedingungen für Kommunikation und Handel wirken in alle Lebenssachverhalte hinein und schlagen sich auch im Steuerrecht nieder. Waren und Dienstleistungen werden nicht nur von Unternehmern, sondern auch von Privatleuten international nachgefragt und ausgetauscht. Warenströme fließen nicht mehr nur körperlich, sondern auch digital.

Die zunehmende Komplexität und Beschleunigung der Lebenswirklichkeit hat auch Auswirkungen auf das materielle Steuerrecht. So weist auch der Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Regierung zutreffend darauf hin, dass das Steuerrecht seiner konkreten Ausgestaltung den Anforderungen und Ausprägungen unserer modernen Gesellschaft in einer globalisierten Welt gerecht werden muss, und dass es – wenn es die gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Entwicklungen erfordern – angemessen fortentwickelt werden muss. Gleichzeitig ist aber auch Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Steuerzahler zu fordern. Daher ist es folgerichtig, dass unter dem Motto Wandel und Konsolidierung der Vertrauensschutz zum Thema des Eröffnungsvortrages gemacht wird. Ich bin sehr gespannt und freue mich besonders auf Ihren Vortrag, liebe Frau Osterloh.

Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat im Übrigen in diesem Zusammenhang die Rolle der Gerichtsbarkeit deutlich gestärkt, denn es hat entschieden, dass grundsätzlich die Judikative verbindlich zu bestimmen hat, ob einer Vorschrift konstitutiver oder lediglich deklaratorischer Charakter zukommt. Zu einer authentische Interpretation gesetzlicher Vorschriften ist der Gesetzgeber danach nicht befugt.

Steuerliche Veränderungen der letzten Zeit

In meinem Grußwort möchte ich mich aber auch dem Wandel in der Gesetzgebung zum Steuerrecht widmen.

Veränderte Art der Gesetzgebung

Dabei fällt zunächst auf, dass der Gesetzgeber jedenfalls im Steuerrecht neue Wege beschreitet. Während es früher mehr oder weniger regelmäßig Jahressteuergesetze gab, die den notwendigen steuerlichen Korrekturbedarf abdeckten, finden sich die heutigen wesentlichen Gesetzesänderungen zum Steuerrecht in Gesetzen, deren Titel zunächst nicht vermuten lässt, dass es sich de facto um die früher so genannten Jahressteuergesetze handelt. So werden weder im Gesetz zur steuerlichen Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU – dem sogenannten Kroatiengesetz – noch in dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union (Zollkodex-Anpassungsgesetz) lediglich eher unbedeutende europarechtliche Anpassungen vorgenommen, sondern wesentliche Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften aufgenommen. Hinter unscheinbaren Gesetzesüberschriften verbirgt sich mancher Sprengstoff.

Die weiteren steuerlichen Änderungen betreffen auch nicht etwa – wie es die Leittitel der Änderungsgesetze anklingen lassen mag – lediglich redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Vielmehr verstecken sich unter den „weiteren Änderungen“ wichtige und für die Praxis bedeutsame Regelungen wie

- die Neugestaltung der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen, die fast jeden Arbeitgeber und Millionen von Arbeitnehmern betrifft,
- die gesetzliche Definition des Begriffs der Erstausbildung im Einkommensteuerrecht, die zahlreiche in Ausbildung befindliche Steuerpflichtige angeht, oder
- die Neufassung der Voraussetzungen für die Umkehr der Steuerschuldnerhaft bei Bauleistungen, eine für die Baubranche wichtige Regelung.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass sowohl das Kroatiengesetz als auch das Zollkodex-Anpassungsgesetz mehrfach Nicht-anwendungsgesetze zu Entscheidungen des Bundesfinanzhofs enthalten. Zwar ist es das Recht des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, auf eine aus seiner Sicht ungünstige Auslegung gesetzlicher Bestimmungen durch die Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben mit einer Neuregelung zu reagieren. Gelegentlich scheinen diese Korrekturen allerdings alleine der Kontinuität des Steueraufkommens zu dienen. Systematischer und einfacher wird das gelende Recht dadurch nicht.

Während es auch schon früher üblich war, wichtige steuerliche Änderungen hinter phantasievollen Gesetzesbezeichnungen oder im Zusammenhang